

Verwaltungsgericht Aachen

Urteil vom 28.04.2005 - 5 K 1587/03.A

nicht rechtskräftig

Sachgebiet: 446

Normen: AufenthG § 60 Abs 1

Schlagwörter: exilpolitische Aktivitäten
Arbeiterkommunistische Partei Iran
Hambastegi
IFIR



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

5 K 1587/03.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Asylrechts

hat

die 5. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 28. April 2005

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Runte als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung von Ziffern 2. und 3. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juli 2003 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen. Ziffer 4. des Bescheides wird aufgehoben, soweit dem Kläger darin die Abschiebung in den Iran angedroht und eine Ausreisefrist von einem Monat gesetzt worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu einem Drittel und die Beklagte zu zwei Dritteln.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist am 00.00.0000 in N. geboren und ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 12. Oktober 2002 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 19. Dezember 2002 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 20. Dezember 2002 gab er zur Begründung seines Asylgesuchs an, er habe im Iran auf dem Basar in Teheran ein Geschäft zum Handeln mit und Reparieren von Teppichen betrieben. Außerdem sei er Dozent an der Universität von Isfahan und Kashi für die Fertigung von Teppichen gewesen. Er sei häufiger auf Geschäftsreise in Deutschland gewesen. Aus diesem Grunde sei er auch zuletzt nach Deutschland eingereist. In den vergangenen Jahren habe er sich mit den Ideen der Kommunistischen Arbeiterpartei Iran vertraut gemacht. Sein in Deutschland lebender Schwager sei Mitglied der Partei und Herausgeber der Zeitung Hambastegi gewesen. Jedes Mal wenn er in Deutschland gewesen sei, habe er Flugblätter und Zeitungen des Flüchtlingsrats, dessen Sekretär der Schwager gewesen sei, mit in den Iran genommen und an interessierte Freunde weitergegeben. Seit 1998 habe sein Schwager mit einer Gruppe namens Krisis zusammengearbeitet. Er habe an dem Manifest dieser Gruppe gegen die Arbeit mitgearbeitet. Er, der Kläger, habe dieses Manifest im Iran veröffentlichen sollen. Er habe daraufhin mit mehreren Verlegern im Iran Kontakt aufgenommen, auch mit der Universität von Isfahan. Keiner sei jedoch zur Veröffentlichung bereit gewesen. Schließlich habe er mit einigen Studenten das Heft mittels eines Computerdruckers vervielfältigt. Sie hätten ungefähr 250 Exemplare hergestellt. Diese habe er an interessierte Leute weitergegeben, u. a. an seinen Freund B. N1. B. N1. sei dann bei einer Protestveranstaltung gegen das Todesurteil gegen Aghajari festgenommen worden. Man habe sein Haus durchsucht und dabei das Heft "Manifest gegen die Arbeit" gefunden. Dies habe er von seiner Ehefrau telefonisch erfahren. 2 Tage später sei auch sein, des Klägers, Haus durchsucht worden und man habe einige Exemplare des Buches beschlagnahmt. Seine Frau sei aufgefordert worden, ihm auszurichten, dass er sich im Falle seiner Rückkehr bei den zuständigen Behörden melden müsse.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 23. Juli 2003 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Es forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik zu verlassen, und drohte ihm für den Fall der Nichtbefolgung seine Abschiebung in den Iran an.

Der Kläger hat am 4. August 2003 Klage erhoben. Er macht geltend, sein Freund B. N1. sei Mitglied der Kommunistischen Arbeiterpartei im Iran geworden und sei für diese sehr aktiv gewesen. Bei der Gruppe Krisis habe es sich um einen Zusammenschluss von Intellektuellen und Altkommunisten gehandelt, die sich mit der Analyse der sozial-historischen Zusammenhänge beschäftigten. Der Schwager habe das Gedankengut dieser Gruppe im Iran bekannt machen wollen. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung habe man neben dem Manifest auch mehrere Exemplare der Zeitschrift "Internationale", die er über mehrere Jahre gesammelt habe, gefunden. Seine Ehefrau habe ihm telefonisch berichtet, dass man sie mitgenommen habe, um von ihr seinen Aufenthaltsort zu erfahren. Sie sei heftig geschlagen worden und habe einen Nasenbruch erlitten. Seitdem habe sie Angst und wechsele alle 3 bis 4 Monate die Wohnung. Die Ehe sei auf staatliches Betreiben geschieden worden.

Er sei seit dem 10. Mai 2003 Mitglied der Arbeiterkommunistischen Partei Irans. Außerdem sei er Mitglied der "Hambastegi", Internationale Föderation iranischer Flüchtlinge in Deutschland. Er sei der Vertreter der Organisation in Aachen. Er habe sich an zahlreichen im Einzelnen benannten Veranstaltungen und Demonstrationen seiner Partei beteiligt. Seine Aufgabe sei es, Spenden für die Partei zu sammeln. Er habe auf Veranstaltungen Reden gehalten; außerdem habe er unter seinem Namen Artikel im Internet veröffentlicht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juli 2003 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, und festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen, sowie hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte, die nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, hat schriftsätzlich Klageabweisung beantragt.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung ausführlich angehört worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Herrn T. -B1. N2. - B2. als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird ebenfalls auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen; ferner auf eine Zusammenstellung von Auskünften und Erkenntnissen, die in der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Zusammenstellung (Erkenntnisliste) enthalten sind, und die darüber hinaus zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 23. Juli 2003 ist rechtmäßig, soweit in ihm die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter abgelehnt worden ist, § 113 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Soweit in dem Bescheid auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30. Juli 2004 - BGBl. I, S. 1950 – (vormals § 51 AuslG) verneint worden ist, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; insoweit ist der Bescheid aufzuheben.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihn gemäß Art. 16 a des Grundgesetzes (GG) als Asylberechtigten anzuerkennen

Politisch verfolgt im Sinne der Asylgrundrechts gemäß Art. 16 a GG ist derjenige, dessen Leib, Leben oder persönliche Freiheit in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (asylerbliche Merkmale), gezielt gefährdet oder verletzt wird.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 5. August 1998 - 2 BvR 153/96 -, DVBl. 1998, 1178, und vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, BVerfGE 83, 216.

Asylerbliche Rechtsverletzungen sind Eingriffe in Leib, Leben und physische Freiheit, da sie generell die asylrechtlich erforderliche Intensität und Schwere haben. Maßnahmen, die andere Rechtsgüter treffen, sind dann Verfolgung, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere in die Menschenwürde des Opfers eingreifen und im Sinne einer ausgrenzenden Verfolgung über das hinausgehen, was die Bewohner des Verfolgerstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben.

Gezielt ist der Eingriff, wenn die Rechtsverletzung "wegen" eines asylerblichen Merkmals erfolgt. Ob eine in dieser Weise spezifizierte Zielrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden leiten,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. August 1998 - 2 BvR 153/96 -, DVBl. 1998, 1178.

Aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten ist der Antragsteller gehalten, die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, die seiner Auffassung zufolge geeignet sind, den Abschiebungsschutz zu tragen, in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt vortragen, aus dem sich - als wahr unterstellt - bei verständiger Würdigung die erlittene Verfolgung ergibt. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Antragsteller behaupteten individuellen

Schicksals zu verschaffen. Ein sachtypischer Beweisnotstand ist im Rahmen der Überzeugungsbildung zu berücksichtigen,

In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe und unter Würdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse sowie des Vorbringens der Beteiligten lässt sich nicht feststellen, dass der Kläger begründete Furcht vor asylrechtlich relevanter politischer Verfolgung hat.

Soweit der Kläger sein Asylbegehren auf seine exilpolitischen Aktivitäten für die Arbeiterkommunistische Partei Iran stützt, kann dieses bereits wegen § 28 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz keinen Erfolg haben. Nach dieser Bestimmung wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Letzteres ist aus den nachfolgenden Gründen nicht der Fall.

Das Asylbegehren des Klägers hat auch nicht mit Blick auf sein Vorbringen über angeblich im Iran entfaltete politische Aktivitäten Erfolg. Der diesbezügliche Sachvortrag des Klägers ist unglaubhaft.

Der Kläger hat über die angeblichen Geschehnisse im Iran teilweise widersprüchliche Angaben gemacht, teilweise hat er sein Vorbringen ohne plausible Erklärung gesteigert. Dies führt in der Gesamtschau dazu, dass dem Kläger nicht geglaubt werden kann, dass er bereits im Iran für die Arbeiterkommunistische Partei Iran aktiv gewesen ist und aus diesem Grunde im Iran nach ihm gesucht wurde.

So hatte der Kläger bei seiner ausführlichen Befragung beim Bundesamt auf die Frage, ob er sich in seinem Heimatland politisch betätigt hätte, geantwortet, dass er Sympathisant der Kommunistischen Arbeiterpartei Iran seit 10 Jahren gewesen sei, seine politischen Aktivitäten aber nicht professionell gewesen seien. Darüber hinaus hatte er gegenüber dem Bundesamt als Flucht auslösenden Sachverhalt ausschließlich von seinen Bemühungen um Veröffentlichung des "Manifest gegen die Arbeit" sowie der Festnahme seines Freundes B. N1. berichtet. Demgegenüber

erklärte er bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung, er habe im Iran nicht nur für die Partei Zeitschriften verteilt und politische Gespräche geführt. Er habe vielmehr auch an zahlreichen ("ungezählten") Treffen der Partei an wechselnden Orten teilgenommen, bei denen die Zukunft im Iran nach der Beseitigung des islamischen Regimes besprochen worden sei. Hierdurch hat der Kläger sein Vorbringen erheblich gesteigert, ohne hierfür eine plausible Erklärung zu liefern. Er hat vor allem nicht plausibel machen können, aus welchem Grund er den das Verfolgungsgeschehen unmittelbar betreffenden Sachverhalt nicht bereits bei seiner Anhörung beim Bundesamt offenbart hatte. Wenn der Kläger tatsächlich befürchtete, als aktiver Sympathisant einer regimfeindlichen Partei im Iran aufgefallen und gefährdet zu sein, so hätte nichts näher gelegen, als dies unmittelbar zu berichten, sobald er erstmals Gelegenheit erhielt, seine Verfolgungsfurcht zu begründen. Die Einlassung des Klägers, er sei nicht danach gefragt worden, bzw. man habe ihn nicht gefragt, was er damit meine, dass er nicht professionell aktiv gewesen sei, macht sein Verhalten offensichtlich nicht ansatzweise nachvollziehbar.

Wechselnde Angaben hat der Kläger im Verlauf seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung auch im Zusammenhang mit angeblichen Informationen über das Schicksal weiterer Parteigenossen im Iran gemacht. Während er zunächst angab, er habe nach anderen Parteileuten gefragt, erklärte er zuletzt, dass er sich von Deutschland aus nicht nach anderen Parteileuten im Iran erkundigt habe. Eine plausible Erklärung für dieses Aussageverhalten hat der Kläger auf nachdrückliche Befragung nicht zu liefern vermocht. Sein zuletzt bekundetes Desinteresse an dem Schicksal anderer Parteifreunde erscheint zudem mit Blick auf das behauptete politische Engagement und die Aktivitäten des Klägers für die Partei im Iran nicht nachvollziehbar.

Völlig unglaubhaft sind die Angaben des Klägers über die Erlebnisse seiner Ehefrau nach seinem Verschwinden. So versicherte er auf nachdrückliche Befragung in der mündlichen Verhandlung, er erinnere sich genau, dass er umgerechnet nach deutscher Zeitrechnung am 14. oder 15. April 2004, d. h. vor fast genau einem Jahr vom Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im April 2005 an zurückgerechnet, von seiner Ehefrau erfahren habe, dass diese von Sicherheitsbeamten aufgesucht und geschlagen worden sei, ferner dass seine Frau nach diesem Erlebnis alle drei bis vier Mo-

nate die Wohnung wechseln müsse und nunmehr in der Nähe ihrer Eltern wohne. Mit diesen Angaben völlig unvereinbar ist aber der Umstand, dass der vormalige Prozessbevollmächtigte des Klägers bereits mit Schriftsatz vom 16. März 2004 von diesem Sachverhalt berichtet hatte. Nach dem Inhalt dieses Schriftsatzes vom 16. März 2004 muss das Ereignis, welches die Frau zum Verlassen der Wohnung veranlasst haben sollte, lange vor dem Verfassen des Schriftsatzes stattgefunden haben. Genau dies aber verneinte der Kläger bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung entschieden, wenn er erklärte, dass er vor genau einem Jahr hiervon erfahren habe. Dieser unauflöslche Widerspruch lässt nur die Schlussfolgerung zu, dass es sich bei dem berichteten Ereignis um eine konstruierte Geschichte handelte, hinsichtlich derer es dem Kläger zuletzt nicht gelungen ist, eine gleichbleibende Version vor allem in der zeitlichen Abfolge aufrechtzuerhalten.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Voraussetzungen für Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG sind erfüllt, wenn in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) – Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) – das Leben oder die Freiheit des Ausländers wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Auf eine dem Staat zurechenbare und damit "politische" Verfolgung kommt es in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Identität der Verfolgungsbegriffe in Art. 16 a GG einerseits und § 51 Abs. 1 AuslG andererseits,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 18. Januar 1994
- 9 C 48/92 -, BVerwGE 95,42,

nicht an. Denn gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG ist Verfolgung im Sinne des Satzes 1 der Bestimmung auch gegeben, wenn sie von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht nicht vorhanden ist. Allerdings wird - im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts zu dem Erfordernis der "Zurechenbarkeit" der Verfolgungshandlung,

vgl. BVerwG, Urteil vom 2. August 1982, a.a.O. -

dem von nichtstaatlicher Verfolgung betroffenen Ausländer Abschiebungsschutz nur gewährt, wenn der Heimatstaat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG. Abschiebungsschutz kommt nach der zuletzt zitierten Bestimmung darüber hinaus nicht in Betracht, wenn für den durch nichtstaatliche Akteure Verfolgten eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht.

Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft, § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe und unter Würdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse sowie des Vorbringens der Beteiligten lässt sich feststellen, dass der Kläger begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG hat. Ihm droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgung. Eine exilpolitische Tätigkeit ist abschiebungsrechtlich dann relevant, wenn der Asylbewerber nach außen hin in exponierter Weise für eine regimfeindliche Organisation aufgetreten ist.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 31. Juli 1998 - 9 A 489/98.A -, Beschluss vom 16. April 1999 - 9 A 5338/98.A -.

Dabei wird die "exponierte" Tätigkeit durch die konkret-individuellen Umstände des Einzelfalles geprägt. Ausgangspunkt für die notwendige Differenzierung zwischen unbeachtlicher, öffentlicher zur Schau getragener Kritik einerseits und beachtlichem exponiertem Auftreten in der Öffentlichkeit für eine regimfeindliche Organisation

andererseits bildet die Erkenntnis, dass der iranische Geheimdienst in der Bundesrepublik Deutschland die regimfeindlichen/regimekritischen Aktivitäten iranischer Exilorganisationen intensiv beobachtet und sich bemüht, die Mitglieder und/oder Anhänger dieser Organisationen sowie die Teilnehmer von Demonstrationen oder sonstigen öffentlichen Aktionen zu fotografieren und zu erfassen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. April 1999, a.a.O..

Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass den iranischen Behörden aufgrund ihrer intensiven Beobachtungen bekannt ist, dass ein nach außen zum Ausdruck gebrachtes politisches Engagement vielfach nicht wirklich ernsthaft ist und nur zur Erlangung von Vorteilen im Asylverfahren an den Tag gelegt wird. Angesichts dessen werden die iranischen Stellen die schwierigen und aufwendigen Ermittlungen zur Identifizierung von Asylsuchenden auf diejenigen Personen beschränken, die aufgrund besonderer Umstände über die massentypischen und niedrig profilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime in Teheran Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen.

Vgl. OVG NRW, a.a.O.

Auch nach der Auskunftslage unterscheiden iranische Stellen je nach der Bedeutung der Organisation und der Person sowie der Aktivitäten, ob gegen den Betreffenden vorgegangen wird. Bei aktiven Mitgliedern an exponierter Stelle besteht eine erhöhte Gefährdung. Eine solche Exponiertheit wird angenommen, wenn der Betreffende Führungsaufgaben in der politischen Organisation wahrnimmt, an Veranstaltungen teilnimmt, welche nur führenden Mitgliedern vorbehalten sind oder die Verantwortung für Presseerzeugnisse der Organisation übernommen hat.

Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Stellungnahme vom 11. Dezember 2000 an das VG Köln, Stellungnahme vom 30. Januar 2003 an das VG Braunschweig.

Auch die mehrfache Teilnahme an Demonstrationen/Veranstaltungen führen nicht zu einer besonderen Exponiertheit des Asylbewerbers, da die Erhöhung der Quantität niedrig profilierter Tätigkeiten allein nicht zu einer Qualitätsänderung der Gesamtktivität führt: Gerade der, der über einen längeren Zeitraum im Rahmen zahlreicher Veranstaltungsteilnahmen nach außen hin deutlich macht, dass er lediglich "dabei ist", Parolen ruft, Plakate trägt usw., liefert gegenüber dem iranischen Nachrichtendienst den Beweis, dass von ihm allenfalls Unzufriedenheit, nicht aber - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen – eine ernst zu nehmende Gefahr für das Mullah-Regime in Teheran ausgeht. Zwar tritt derjenige Asylsuchende, der etwa ein Interview gibt, aus der Anonymität einer Masse heraus und ist als einzelner individualisierbar und damit im Sinne einer Observation auch leichter greifbar. Damit erscheint er aber noch nicht zwingend in den Augen des iranischen Nachrichtendienstes als eine Gefahr für das Regime. Entscheidend ist nach allem nicht allein das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern ein Hervortreten in der Öffentlichkeit, dass aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der äußeren Form seines Auftritts und nicht zuletzt aufgrund des Inhaltes der in der Öffentlichkeit abgegeben Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende allein oder aber im – gegebenenfalls konspirativen – Zusammenwirken mit anderen zu einer Gefahr für den Bestand des Mullah-Regimes wird.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. April 1999 – 9 A 5338/98.A -.

Diese Schwelle der ernst zu nehmenden, auch in den Augen des iranischen Regimes als gefährlich einzuschätzenden politischen Gegnerschaft erreichen die Aktivitäten des Klägers. Er ist aktives Mitglied der Arbeiterkommunistischen Partei Iran (API) und der Hambastegi – International Federation of Iranian Refugees (IFIR).

Die API, die sich seit 1991 von der "Kommunistischen Partei Irans" (KPI) abgespalten hat, ist ausweislich ihrer Gründungserklärung eine marxistische Partei, die sich die Aufgabe gestellt hat, die soziale Revolution der Arbeiterklasse zur Beseitigung des kapitalistischen Systems zu organisieren, und eine neue Gesellschaft auf der Basis ökonomischer und sozialer Gleichheit sowie politischer Freiheit und freier geistiger und materieller Entfaltung der Menschen aufzubauen. Sie ist eine antireli-

giöse und anti-islamische Partei. In der Vergangenheit ist sie mehrfach durch gewalttätige Aktionen in Erscheinung getreten, etwa durch Störungen während der Iran-Konferenz der Heinrich-Böll-Stiftung im April 2000 oder im Oktober 2002 bei einer Veranstaltung, bei der Angehörige des iranischen Kulturministeriums zugegen waren. Anhänger der latent gewaltbereiten API unterliegen einer besonderen Beobachtung durch den iranischen Nachrichtendienst und sind damit einer besonderen Gefährdung bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland unterworfen, soweit es sich bei ihnen um Führungspersönlichkeiten oder Einzelpersonen mit Außenwirkung handelt,

vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 12. März 2003; vgl. auch VG Düsseldorf, Urteil vom 21. September 2004 - 2 K 1529/02.A -.

Der Kläger nimmt zwar keine Führungsaufgaben in der Organisation der API wahr. Aufgrund der Vielzahl und vor allem der Art seiner Aktivitäten ist er jedoch als eine solche Einzelperson mit Außenwirkung anzusehen, die im Falle ihrer Rückkehr in den Iran besonders gefährdet wäre. Hierbei misst das Gericht dem Umstand besonderes Gewicht bei, dass der Kläger mehrfach auf Veranstaltungen der API und als Mitglied der Partei sowohl in der Öffentlichkeit als auch vor einem größeren Publikum regimefeindliche Reden gehalten und schließlich auch unter seinem Namen entsprechende Verlautbarungen ins Internet gestellt hat. So hat er auf einer Demonstration am 5. März 2005 gegenüber dem iranischen Konsulat in Frankfurt eine Ansprache im Sinne der Ziele seiner Partei durch das Mikrofon gehalten. Eine weitere regimekritische Ansprache hat er auf einer Demonstration der IFIR vor dem Landtag in Düsseldorf am 7. April 2005 gehalten. Auf der 10. Konferenz seiner Partei in Köln im Mai 2004 schließlich hat er auf dem Podium eine längere Rede ("15 Minuten") gehalten.

Der Kläger hat darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemacht, dass er mit Führungspersönlichkeiten der Partei in regelmäßigem Kontakt steht. Dies hat der Zeuge N2. -B2. , der Mitglied des Zentralkomitees der Partei ist, überzeugend bestätigt. Darüber hinaus ist der Kläger - allerdings unterhalb der Schwelle eines Führungskaders der Partei - dafür zuständig, Spenden für die Partei einzutreiben sowie Büchertische zu organisieren. Schließlich nimmt das Gericht dem Kläger aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen

Eindrucks von ihm auch ab, dass er ein politisch denkender Mensch mit einer politischen Grundüberzeugung ist, welche sich mit der Ideologie der API deckt.

Bei einer Gesamtschau der exilpolitischen und öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des Klägers kann davon gesprochen werden, dass sein Aktivitätsprofil über das eines bloßen Mitläufers schon hinausgeht mit der Folge, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den iranischen Behörden aufgefallen sein dürfte und im Iran mit staatlichen Sanktionen rechnen müsste.

Aus vorstehenden Gründen kommt es auf die Aktivitäten des Klägers für die Hambastegi, welche nach der Einschätzung des Gerichts allerdings im Wesentlichen auf die Beförderung der Belange iranischer Flüchtlinge in den Exilländern gerichtet sind und deshalb für sich genommen wohl kein erhöhtes Gefährdungspotential enthalten,

Vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 2. Mai 2004, AZ.: 515
i/br,

nicht mehr an.

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, soweit dem Kläger darin die Abschiebung in den Iran angedroht und eine Ausreisefrist von einem Monat gesetzt worden ist. Gemäß §§ 34 AsylVfG, 59 Abs. 3 AufenthG steht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG dem Erlass einer Abschiebungsandrohung grundsätzlich nicht entgegen. Die gerichtliche Verpflichtung zur Feststellung des Abschiebungsverbots führt jedoch zur Teilaufhebung der Abschiebungsandrohung in Bezug auf den Zielstaat, sofern - wie hier - Verfolgerstaat und Zielstaat identisch sind, und zur Aufhebung der Fristbestimmung, wenn es - wie hier - an der nach § 60 Abs. 10 Satz 1 AufenthG insoweit erforderlichen Ermessensentscheidung fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Runte